

**BMG-92250/0017-II/A/2/2017  
Zur Veröffentlichung bestimmt**

**33/10**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)**

### **Vortrag an den Ministerrat**

Die vorliegende Novelle enthält folgende Inhalte:

Einerseits ist auf Grund der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2016 betreffend § 12 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (vgl. 165/E NR 25. GP) diese Bestimmung zu überarbeiten.

Andererseits haben die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes gezeigt, dass insbesondere folgende weitere gesetzliche Anpassungen erforderlich sind:

- datenschutzrechtliche Anpassungen
- Gebührenbefreiung
- Verlängerung der Entscheidungsfrist für das erste Jahr der Registrierung
- Verschieben des Beginns der Registrierung um ein halbes Jahr
- Regelung betreffend Zuständigkeiten der Registrierungsbehörden für die Erstregistrierung der Pflegeassistentenberufe
- Klarstellungen im Hinblick auf die Durchführung der Registrierungsverfahren
- Streichung der Berufsunterbrechung und Klarstellung betreffend Berufseinstellung nach mehrjährigem Ruhen

Die Änderungen des GBRG im Hinblick auf die Verschiebung des Inkrafttretens erfordern auch entsprechende Adaptierungen in den beiden betroffenen Berufsgesetzen, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und dem MTD-Gesetz.

Im Rahmen dieser GuKG-Novelle erfolgen weiters Anpassungen an die im Rahmen der GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016, geänderten Bezeichnungen sowie einzelne Nachbesserungen.

Im Rahmen der MTD-Gesetz-Novelle wird weiters die Regelung betreffend den MTD-Beirat im Hinblick auf die Bestellung von Stellvertretern/-innen geändert.

Im Übrigen darf auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen werden.

Ich stelle somit den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 27. Februar 2017

Alois Stöger e.h.